

**KREISVERWALTUNG ALZEY-WORMS**  
**BEKANNTMACHUNG**

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftsbetrieb sowie Wirtschaftsplan Kreiskrankenhaus des Landkreises Alzey-Worms für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2026**

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 19.01.2026, Az.: 1140-0001#2026/0145-0382 Ref\_21, die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes und den Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses des Landkreises Alzey-Worms für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2026 genehmigt.

II.

Die Kreditgenehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Alzey-Worms vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 17.955.074 € wurde von der ADD in voller Höhe genehmigt.

III.

Die Satzung wird gemäß §§ 17, 20 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) i. V. m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, nachstehend bekanntgemacht.

IV.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen entsprechend der Bestimmungen des § 57 LKO i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Donnerstag, **05.02.2026**, bis einschließlich Dienstag, **19.02.2026**, (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, Alzey, Zimmer 68, öffentlich aus.

V.

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Wird eine Verletzung nach Ziffer IV. Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Ziffer IV. Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de) einsehbar.

Alzey, 03.02.2026  
Az.: 1-11612-1/al  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Gez. Heiko Sippel  
Landrat